SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde

Stadtamtsdirektion

Tel.: (03112) 2601-210
Fax: (03112) 2601-290
gemeinde@gleisdorf.at
www.gleisdorf.at

MARKTORDNUNG FÜR DIE JAHRESKRÄMERMÄRKTE DER STADTGEMEINDE GLEISDORF

Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2008 idF
des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024

§ 1
Marktplatz

Die Märkte werden am Hauptplatz abgehalten mit Ausnahme des mit Betonfertigteilen versehenen Platzes im Bereich vor der Kirche bis Mariensäule.

Der Marktplatz ist wie vor beschrieben im beiliegenden Lageplan M: 1 : 500, der ein integrierter Bestandteil der Marktordnung ist, gelb eingezeichnet.
Die rot gekennzeichneten Flächen dürfen nicht verstellt werden.

§ 2
Zeit und Dauer der Märkte

Es werden jährlich 4 Märkte abgehalten, und zwar an folgenden Tagen:

1. Palmmarkt am Palmsamstag
2. Kreuzmarkt am 3. Mai j.J.
3. Laurentiusmarkt am 10. August j.J.
4. Martinimarkt am 11. November j.J.

Fällt ein Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Markt am nächstfolgenden Wochentag abgehalten.

Marktzeiten: Beginn: Aufbauarbeiten ab 5.00 Uhr
Ende: Der Marktplatz muss bis 14.00 Uhr geräumt sein.

§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genussmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit Sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.

(2) Von den lebenden Tieren dürfen auf den Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.

(3) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung oder im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet.

§ 4
Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Marktplatz nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Grad und Ungrad u. dgl.) verboten.

§ 5
Marktbezieher und Marktbesucher

(1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs.1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

(2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.

(3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein bzw das „Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister" stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6
Stellplätze

(1) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben Bedachtnahme auf den auf den Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine

genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird. Die Standplatzvergabe erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde.

(2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes pro Originalgewerbeschein bzw pro „Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister", bis zum Höchstmaß vom max. 15 Metern und 3 m Tiefe. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

(3) Regelmäßiges Erscheinen auf dem Markt gibt Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes. Oberhaupt darf bei Zuweisung der Standplätze ein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen nicht gemacht werden, zwischen Österreichern und Ausländern nur so weit, als das Herkunftsland des Ausländers Österreicher beim Marktbesuch ungünstiger behandelt als seine eigenen Staatsbürger. Nach Möglichkeit sollten Platzreservierungen durch Einlöse vorgenommen werden.

(4) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

(5) Die Mindesthöhe der Standabdeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen.

(6) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.
Die Fahrzeuge der Marktbeschicker sofern es sich nicht um integrierte Umkleidekabinen handelt, dürfen während der Marktzeit am Marktplatz nicht abgestellt werden.

§ 7
Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 8
Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
Unter Aufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Aufsichtsorgane, die im Bedarfsfalle von der Polizei unterstützt werden, sind mit einem Dienstausweis ausgestattet. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes- LMSVG werden hiedurch nicht berührt.

§ 9
Warenbehandlung

(1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

(2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Neylon u. dgl.) zu schützen.
Die einschlägigen Bestimmungen des LMSVG und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen sind einzuhalten.

§ 10
Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 11
Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG und der dazu ergangenen Lebensmittelhygieneverordnungen eingehalten werden.

§ 12
Kosten und Gebühren

Standgebühr je Tag und lfm	€ 5,30 inkl. Ust.

Die Marktstandsgebühren und die einmal jährlich (Palmmarkt) von den Marktbeschickern zu entrichtenden Platzreservierungsgebühren sind im Vorhinein nach den jeweiligen Bestimmungen der Stmk. LAO 1963, i.d.g.F., zu bezahlen und werden von den Marktaufsichtsorganen eingehoben. Die Platzkarte ist an jedem Markttag mitzuführen. Eingelöste Plätze werden bis 6.30 Uhr freigehalten. Danach kann der Platz nur durch das Marktaufsichtsorgan vergeben werden.

§ 13
Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem.§ 368 GewO 1994 mit Geldstrafen bis zu€ 1.090,-- bestraft.

§ 14
Verweisung vom Markt

(1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

(2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 15
Wertsicherung

Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn an der Amtstafel der Stadtgemeinde Gleisdorf zu verlautbaren.

§ 16
Inkrafttreten und Außerkraftreten

Die Marktordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Änderung der Gebühren des § 12 wird mit 01.01.2026 wirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Christoph Stark
(elektronisch gefertigt)

STADTGEMEINDE GLEISDORF AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Christoph Stark elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 07.01.2026 19:24:09
SID 0BAA54EB76E061B44A41FE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gleisdorf.at/amtssignatur

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Das Land Steiermark

webGIS pro Steiermark

Bauernmarkt-Gleisdorf

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.2
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at

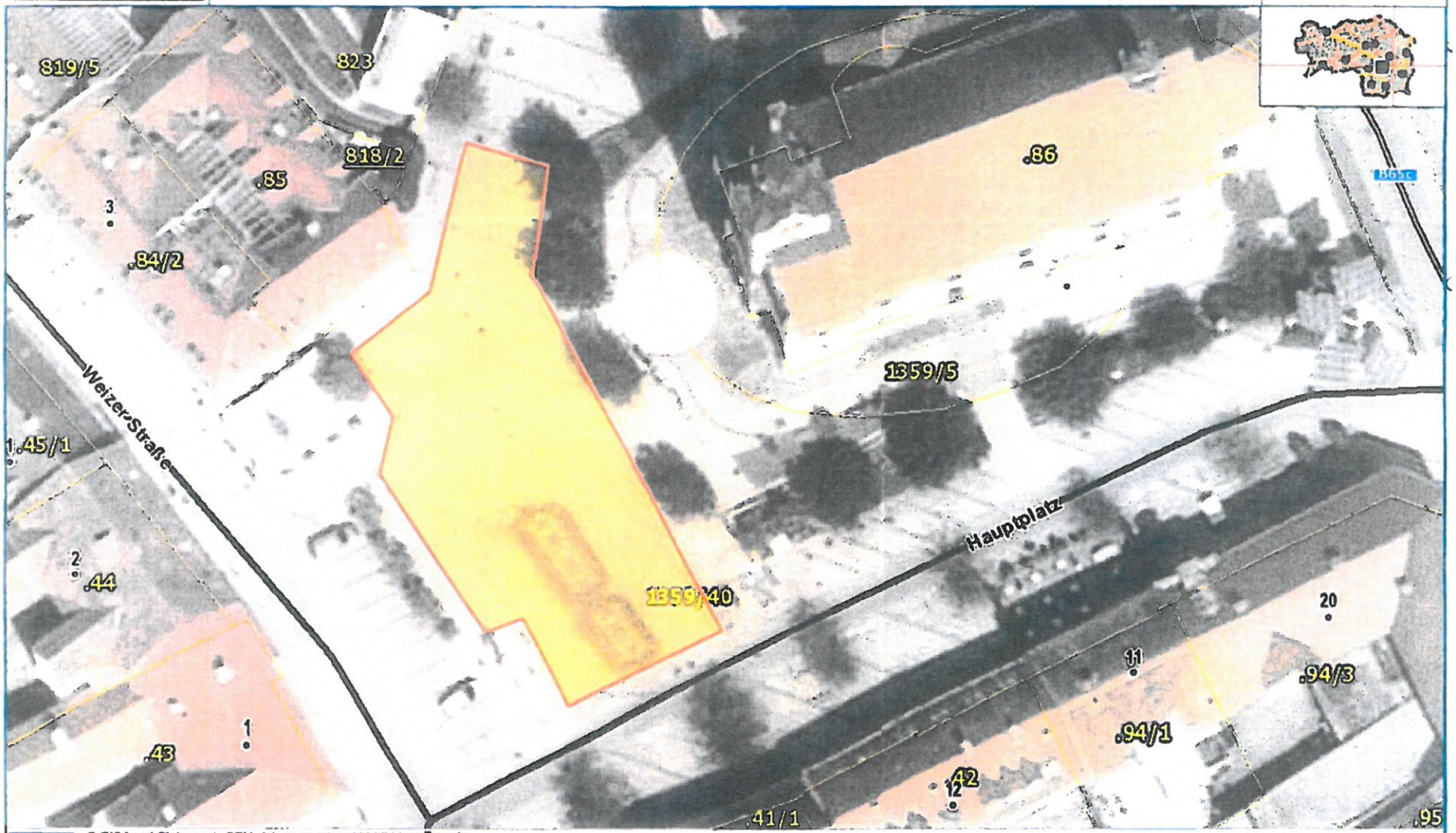

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Abteilung:
Bearbeiter:
Karte erstellt am: 29.03.2021

0 M 1:500 25 m

Beilage 1 / Marktgebiet